

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS
Mohrenstrasse 20-21
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN
Burgstraße 28
10178 Berlin

HAUPTVERBAND DES
DEUTSCHEN EINZELHANDELS
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER
DEUTSCHEN ARBEITGEBERVERBÄNDE
Breite Str. 29
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT
Friedrichstraße 191
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DES DEUTSCHEN
GROSS- UND AUSSENHANDELS
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Herrn
MinDirig Gert Müller-Gatermann
Unterabteilungsleiter IV B
Bundesministerium der Finanzen

11016 Berlin

4. August 2004

**Systembedingte Änderungen bei der Umsatzbesteuerung; Reverse-Charge-Modell
Ihr Schreiben vom 9. Juni 2004 - IV B 2 - S 7050 - 80/04**

Sehr geehrter Herr Müller-Gatermann,

wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und begrüßen, dass das Bundesfinanzministerium die Öffentlichkeit auch bei diesem – nach dem Ist-Besteuerungsmodell zweiten – Reformmodell einbezieht.

Darüber hinaus erscheint es uns unerlässlich, ähnlich wie bei den Planspielen zur Unternehmenssteuerreform, die Wirtschaftsbeteiligten an dem bereits begonnenen Planspiel zu dem nun vorgelegten Modell zu beteiligen. Dies gäbe ihnen Gelegenheit, sich nicht nur vom Ablauf, sondern auch von den auftretenden Problemen ein Bild zu verschaffen und auf dieser Basis ihre Kenntnisse aus der betrieblichen Praxis einfließen zu lassen.

Das Bundesministerium der Finanzen verweist in der jüngeren Vergangenheit mit zunehmender Intensität auf Probleme im Bereich der Umsatzsteuererhebung und des Umsatzsteueraufkommens, die

schwerpunktmäßig auf Umsatzsteuerverkürzung durch Schwarzarbeit, Vorsteuerbetrug und Steuerausfall infolge von Insolvenzen entfallen.

Bereits aus dieser Aufzählung ergeben sich unterschiedliche Ursachen der genannten Problemgruppen. Der Bereich „Missbrauch“ (Schwarzarbeit und Vorsteuerbetrug) ist auf schädigendes Verhalten zurückzuführen, der Bereich „Insolvenz“ auf undolose wirtschaftliche Entwicklungen. Hier ist zunächst anzumerken, dass das Problem der Schwarzarbeit mit keiner systematischen Änderung des Umsatzsteuerrechts bekämpft werden kann. Denn sie vollzieht sich abseits der steuerlichen Erfassung.

Die bisher zum Einsatz gebrachten Maßnahmen treffen die Problemstellungen mit unterschiedlicher Intensität, bringen jedoch Nebenwirkungen mit sich, die aus Sicht der Wirtschaft zu erheblichen Belastungen führen. Ihr Kosten- Nutzenverhältnis ist in der Gesamtbeurteilung fraglich. Das Erlassen ständig neuer Vorschriften führt für sich allein nicht zu der erhofften Wirkung. Auch steht die laufende Verschärfung bürokratischer Strukturen im Gegensatz zum erklärten Willen der Bundesregierung. Außerdem treffen diese Vorschriften bereits vom Ansatz her nur die Unternehmen, die auf dem Boden der bestehenden Vorschriften legal arbeiten. Deren soziale Tätigkeit wird durch die Verschärfung der Vorschriften in einem ständig zunehmenden Maße belastet. Die Praktiken von steuerunehrlichen Unternehmen, soweit es sich bei ihnen überhaupt um Unternehmen handelt, werden von uns genauso kritisiert wie von der Finanzverwaltung, da sie sich rechtswidrige Wettbewerbsvorteile durch Steuerverkürzung verschaffen.

Es wird daher dringend gefordert, dass die zahllosen Verschärfungen, die das Umsatzsteuerrecht in den letzten Jahren erfahren hat, zurückgenommen werden. Zu nennen sind hierbei insbesondere die Rechnungsstellungsanforderungen und die Haftungserweiterungen der §§ 13c, 13d und 25d UStG. Auch sollte über Erleichterungen hinsichtlich der Anforderungen an die elektronische Signatur nachgedacht werden, mit dem Ziel, diese neu zu fassen und praxisgerechter zu gestalten.

Durch das Reverse Charge-Modell soll der missbräuchliche Vorsteuerabzug dadurch bekämpft werden, dass die Umsatzsteuerschuld generell auf den Abnehmer einer Leistung übergeht, wenn dieser selbst Unternehmer ist. Auf diese Weise werden die Pflicht zur Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer einerseits und das Recht zum Vorsteuerabzug andererseits in der Person des Abnehmers zusammengeführt.

Wir stehen dem Reverse Charge-Modell grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber. Die Tatsache, dass zwischen bestimmten Unternehmern keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt und bezahlt werden muss, könnte eine Entlastungswirkung haben. Die Finanzverwaltung kann deshalb bei ihren Reformüberlegungen auch hinsichtlich dieses Modells auf eine konstruktive Zusammenarbeit der Wirtschaft bauen.

Das System beinhaltet jedoch auch neue Probleme und Betrugspotenziale, die es möglichst auszuräumen gilt. Einerseits muss der leistende Unternehmer bei der Rechnungsstellung unterscheiden, ob es sich bei seinem Abnehmer um einen Unternehmer oder einen Privatkunden handelt. Andererseits werden Privatpersonen versuchen, sich als Unternehmer auszugeben, um so widerrechtlich in den Genuss einer Rechnung ohne Mehrwertsteuer zu gelangen. Darüber hinaus ist das Modell mit erheblichem administrativem Mehraufwand für die Unternehmen verbunden, da Umsätze täglich elektronisch an die Finanzbehörden gemeldet werden müssten. Bereits im Zuge des Modells der Ist-Versteuerung wurden die in einem Meldeverfahren zu verarbeitenden Rechnungsumfänge geprüft. Der Aufbau einer neuen Bürokratie beim Bundesamt für Finanzen zur zentralen Erfassung aller R-Umsätze in Deutschland wird als falscher Ansatz zurückgewiesen. Er führt zu einer nicht akzeptablen administrativen Belastung der im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen handelnden Unternehmen. Wir halten es daher für sehr wichtig, anhand des bereits begonnenen Planspiels die organisatorischen und rechtli-

zu achten, dass ähnliche Probleme wie bei der Verlagerung der Umsatzsteuerschuld auf bestimmte Bauleistungen gemäß § 13b UStG oder bei innergemeinschaftlichen Lieferungen gemäß § 6a UStG, die sich in der Konsequenz immer zu Lasten der Unternehmen auswirken, von vornherein vermieden werden.

Detaillierte Hinweise zu den einzelnen Elementen des vorgelegten Reverse Charge-Modells entnehmen Sie bitte der Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

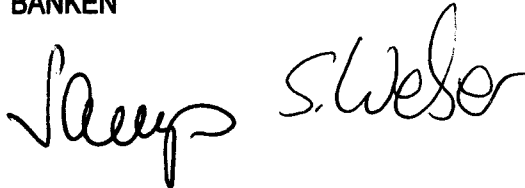
DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG



ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS



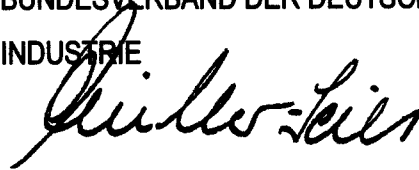
BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN



HAUPTVERBAND DES DEUTSCHEN
EINZELHANDELS



BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE



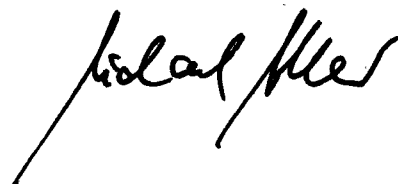
BUNDESVEREINIGUNG DER
DEUTSCHEN ARBEITGEBERVERBÄNDE



GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT



BUNDESVERBAND DES DEUTSCHEN
GROSS- UND AUSSENHANDELS



I. Zum Diskussionspapier

- **Verlagerung der Steuerschuld nur auf Unternehmer mit nennenswerten steuerpflichtigen Ausgangsumsätzen**

Bei dem vorgeschlagenen Modell müsste der leistende Unternehmer – anders als bisher – den Kunden und seine Qualifikation als Unternehmer oder Nichtunternehmer kennen. Dieses „Kennenmüssen“ wird eine umfangreiche erstmalige Datenerhebung und eine Anpassung der Fakturiersysteme einschließlich der Vorsysteme erforderlich machen. Hinzu käme eine aufwändige permanente Datenpflege, die der Unternehmer durchführen müsste, wenn er keine Verzögerungen im Ablauf bzw. in der Zahlung seiner Rechnungen hinnehmen möchte. Unternehmerkunden, die zu Unrecht Rechnungen mit Umsatzsteuern erhalten, würden die Zahlung verweigern. Wenn sich der leistende Unternehmer nicht in eine unkalkulierbare Risikoposition begeben will, wäre er gezwungen, vor jeder Faktura die Registriernummer der Unternehmerkunden zu verifizieren. Die Fakturiersysteme müssten zudem so flexibel sein, dass sie – je nach Ergebnis der Anfrage – eine Fakturierung mit und ohne Umsatzsteuer erlauben würden. Erhebliche Eingriffe in die EDV wären auch insoweit erforderlich.

Zudem soll die Steuerschuld dann nicht übergehen, wenn der Leistungsempfänger Kleinunternehmer ist bzw. im Vorjahr ein bestimmter Prozentsatz an steuerpflichtigen Umsätzen nicht überschritten worden ist. Dies ist für den leistenden Unternehmer jedoch nicht erkennbar und ist daher entschieden abzulehnen. Es ist wichtig, ein Merkmal einzuführen, das den Auftraggeber eindeutig als berechtigten Unternehmer ausweist. Das Modell sieht diesbezüglich die Einführung einer sog. R-Nummer vor. Diese sollte erst erteilt werden, nachdem die Finanzverwaltung die Unternehmereigenschaft im Einzelfall überprüft hat.

- **Technische Abwicklung des Reverse Charge-Verfahrens**

Der leistende Unternehmer soll seinen Sorgfaltspflichten dadurch nachkommen, dass er die R-Nummer seines Auftraggebers elektronisch bei einer zentralen Stelle auf ihre Gültigkeit überprüft. Ist die Überprüfung erfolgreich verlaufen, so schuldet der Leistungserbringer grundsätzlich keine Umsatzsteuer.

Es muss sichergestellt werden, dass das Online-Verfahren zur Bestätigung der R-Nummer dem Anfragevolumen gewachsen ist. Ein Vergleich mit dem EC-Karten-System zeigt die Anfälligkeit solcher Systeme; hier kommt es immer wieder zu Verzögerungen und Ausfällen.

Detailhinweise zum Reverse Charge-Modell, Anlage zum Schreiben vom 4. August 2004

Mit Blick auf unsere Erfahrungen mit § 6a Abs.4 UStG ist ferner darauf hinzuweisen, dass wir es für unabdingbar halten, dass ein absoluter Vertrauensschutz eingeführt wird. Es muss sichergestellt werden, dass bei einer erfolgreichen Abfrage der "R-Nummer" der netto abrechnende Unternehmer haftungsfrei gestellt ist. Dies muss auch dann gelten, wenn die R-Nummer im Nachhinein entzogen wird, weil sich herausstellt, dass es sich bei dem Auftraggeber um ein Scheinunternehmen gehandelt hat. Sollte dies nicht der Fall sein, und die Finanzverwaltung das Risiko von – aus welchen Gründen auch immer – unrichtig erfolgten Bestätigungen ähnlich wie derzeit in Teilbereichen des § 6a Abs.4 UStG auf die Unternehmen überwälzen wollen, wäre ein sinnvolles Wirtschaften nicht mehr möglich.

Im Hinblick auf die haftungsrechtliche Bedeutung der „R-Nummer“ stellt deren Überprüfung aus Sicht des Leistenden ein erhebliches Problem dar. Zum einen gilt dies für den Aufwand, den eine Überprüfung dieser Nummer für die Vielzahl von Einzelgeschäftsvorfällen mit sich bringt. Zum anderen haben wir Sorge im Hinblick auf die hierfür erforderliche technische Ausstattung der Betriebe. Es erscheint uns fraglich, ob die entsprechenden Daten in der Datenbank jeweils in der erforderlichen Genauigkeit zur Verfügung stehen können. Adressänderungen, Umfirmierungen etc. könnten hier, wie die Erfahrungen aus der Online-Abfrage bei den USt-Id-Nummern zeigen, Finanzverwaltung und Unternehmen vor erhebliche Herausforderungen stellen. Im Hinblick auf die Haftung würde dies für die leistenden Betriebe ein erhebliches Risiko bzw. Nachforschungsaufwand mit sich bringen.

Aus Sicht kleiner und mittlerer Betriebe halten wir es für nicht hinnehmbar, dass ausschließlich eine elektronische Überprüfungsmöglichkeit vorgesehen werden soll. Wir weisen darauf hin, dass nach wie vor eine Großzahl von Unternehmen hierfür nicht über die notwendige technische Ausstattung verfügt. Es gibt in Deutschland noch sehr viele kleine Unternehmen, die ihre Buchhaltung manuell erstellen.

Im Übrigen sollte es für alle Rechnungen, die an einem Tag an denselben Geschäftspartner gerichtet werden, genügen, wenn die Gültigkeit der R-Nummer nur für die erste Rechnung geprüft wird.

- **Kontrolle der zutreffenden Anwendung des Reverse Charge-Verfahrens**

Die dem Reverse Charge-Verfahren unterliegenden Umsätze sollen durch den leistenden Unternehmer täglich einzeln elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt werden (§ 18h Abs. 1 UStG - neu). Das Verfahren entspricht einer zusammenfassenden Meldung für Inlandsumsätze.

Dieses Verfahren würde zu einer erheblichen Datenmenge in den Unternehmen und auch beim Fiskus führen. Ob die Daten zudem effizient im Sinne einer Kontrolle verarbeitet werden könnten, ist zweifelhaft und sollte daher im Wege einer Machbarkeitsstudie geprüft werden. Wir verweisen insoweit auch auf unsere Stellungnahme zum BMF-Modell einer Ist-Besteuerung mit umfassenden Cross-Checks vom 30. Januar 2004.

Detailhinweise zum Reverse Charge-Modell, Anlage zum Schreiben vom 4. August 2004

Hervorzuheben sind im Vergleich zum BMF-Modell allerdings einige Unterschiede: Zum Einen sind nur die R-Ausgangsumsätze zu melden, so dass sich die an die Finanzverwaltung weiterzuleitende Datenmenge stark reduziert. Weiterhin erscheint das hier vorgelegte Cross-Check-System auf Seiten der Finanzverwaltung leichter handhabbar, da die gemeldeten Einzelumsätze nach Leistungsempfängern summiert werden und erst in der Summe ein Abgleich mit den Angaben des Leistungsempfängers in seiner Mehrwertsteuer-Erklärung stattfindet. Im Vergleich zu einem Einzelumsatzabgleich stellt dies zumindest eine Vereinfachung dar. Zudem kann eine Abweichung nicht – wie dies bei der schriftlich vorgelegten Version des BMF-Modells der Fall ist – zu einer Versagung des Vorsteuerabzugs führen, sondern aus ihr ergibt sich lediglich ein Anfangsverdacht, dem durch eine Prüfung nachgegangen werden kann.

In der Praxis kann wohl davon ausgegangen werden, dass die Meldungen von leistenden und leistungsempfangenden Unternehmern nicht immer übereinstimmen, auch wenn gemeinsamer Orientierungspunkt das Datum der Rechnung sein sollte. Zeitliche Verwerfungen in der buchhalterischen Erfassung, der Streit über die Richtigkeit von Rechnungen, das häufige Auftreten von Eingabefehlern und weitere vielfältige Fälle würden naturgemäß zu Differenzen der beiderseitigen Daten führen. Berücksichtigt man dann noch, dass die Daten vieler leistender Unternehmer auf den leistungsempfangenden Unternehmer zusammengeführt werden müssen, wird deutlich, dass erhebliche, nicht ohne weiteres aufklärbare Inkonsistenzen beim Datenabgleich auftreten würden.

Das Cross-Check-System im Reverse Charge-Verfahren kann den Erfordernissen der Praxis daher nur gerecht werden, wenn Abweichungen, die sich im Rahmen einer kaum vermeidbaren Irrtumsquote bewegen, keinen Anlass zur Prüfung geben. Vielmehr müsste die Finanzverwaltung mit Hilfe eines intelligenten Risikomanagements echte Verdachtsfälle von bloßen Irrtümern unterscheiden.

Auch bezüglich des Cross-Checks gilt, dass die Unternehmen in erheblichem Maße in ihre EDV-Systeme eingreifen und infolgedessen Aufwendungen tätigen müssten, um den zusätzlichen Meldepflichten nachkommen zu können. Aufwendungen müssten aber auch vom Fiskus getätigt werden, um die Daten überhaupt zusammenzuführen und – wie auch immer – verarbeiten zu können.

Wir halten es für nicht verhältnismäßig, die Unternehmen mit einer täglichen Umsatzmeldung zu belasten. Da ein Abgleich der Einzelumsätze ohnehin nicht täglich stattfindet (vgl. o.), besteht auch kein Anlass, tägliche Einzelumsatzmeldungen zu fordern. Es sollte ausreichen, wenn die Umsatzmeldungen einmal im Monat abgegeben werden.

Aus Sicht kleiner und mittlerer Unternehmen ergibt sich hinsichtlich der täglichen elektronischen Umsatzmeldungen die gleiche Schwierigkeit wie bei der Online-Überprüfung der R-Nummer. Auch hierfür verfügt eine Großzahl der Betriebe nicht über die erforderliche technische Ausstattung und ist darauf angewiesen, die Meldung von einem Steuerberater durchführen zu lassen. Zudem wäre der durch eine tägliche Meldepflicht erzeugte zusätzliche administrative Aufwand insbesondere für kleine Unternehmen kaum tragbar, da es regelmäßig an dem notwendigen Personal fehlen würde.

Detailhinweise zum Reverse Charge-Modell, Anlage zum Schreiben vom 4. August 2004

Um eine zeitliche Kongruenz von Eingangs- und Ausgangsmeldungen über das Rechnungsdatum erzielen zu können, müssen die Steuerformulare nach diesem Kriterium aufbereitet werden, d.h. es müssen Angaben zu mehreren Rechnungsmonaten möglich sein.

Die Meldungen von Leistungsempfänger und Leistendem sind zeitnah durch das Bundesamt für Finanzen (BfF) abzugleichen und Abweichungen den beteiligten Unternehmen mitzuteilen, um den Unternehmen eine zeitnahe Aufarbeitung zu ermöglichen.

- **Ausstellung von Rechnungen**

Gemäß § 14 b UStG neu soll der leistende Unternehmer verpflichtet sein, bis spätestens zum Ablauf des auf die Ausführung des Umsatzes folgenden Monats eine Rechnung zu erteilen. Die Nichtbeachtung dieser Pflicht ist gemäß § 26 d Abs. 1 Nr. 2 UStG neu bußgeldbewehrt. Im Baubereich wird es nun aber in weiten Teilen unmöglich sein, der Verpflichtung zur Abrechnung innerhalb eines derartig kurzen Zeitraumes nachzukommen. Dies gilt insbesondere für sog. Einheitspreisverträge (EP-Verträge). Hier vereinbaren die Vertragsparteien für die geschuldete Bauleistung keinen Pauschalpreis. Vielmehr hat der Unternehmer seine Leistung anhand der vertraglich vereinbarten Einheitspreise nach Aufmaß abzurechnen. Dieses Aufmaß ist nach Fertigstellung der Arbeiten erst zu ermitteln. Insbesondere bei größeren Bauvorhaben oder aber dann, wenn das Aufmaß nur noch schwer zu ermitteln ist, weil nachfolgende Gewerke den Bau bereits fortgeführt haben, kann es u. U. mehrere Wochen oder sogar Monate dauern, bis die Erstellung einer prüffähigen Schlussrechnung möglich ist. Aber auch bei Abschluss eines Pauschalvertrages ist eine Abrechnung unmittelbar nach Leistungsfertigstellung nicht in jedem Fall möglich. Bedeutsam sind in diesem Zusammenhang die Fälle, in denen der Unternehmer so genannte Nachträge geltend macht. Hierbei handelt es sich um die Vergütung für solche Leistungen, die der Auftraggeber abweichend vom ursprünglichen Vertragsinhalt, bzw. darüber hinausgehend, während der Vertragsabwicklung beim Auftragnehmer in Auftrag gegeben hat. Derartige Leistungen sind vom ursprünglich vereinbarten Pauschalpreis nicht mehr gedeckt. Sie sind i.d.R., ähnlich den Einheitspreisverträgen, nach Aufmaß abzurechnen. Je nach Schwierigkeit der Ermittlung des Aufmaßes kann es daher auch hier zu erheblichen Verzögerungen bei der Rechnungsstellung kommen.

Bei alledem ist zu beachten, dass die eintretenden Verzögerungen vom leistenden Unternehmer i.d.R. nicht verschuldet sind. Vielmehr sind es häufig die tatsächlichen Gegebenheiten auf der Baustelle bzw. teils auch Auseinandersetzungen mit dem Auftraggeber, die dazu führen, dass die Erstellung der Rechnung einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt.

- **Ausnahmen bei Einzelhandelsumsätzen**

Detailhinweise zum Reverse Charge-Modell, Anlage zum Schreiben vom 4. August 2004

Als Anknüpfungspunkt für eine Ausnahmeregelung kann nur der Umsatz (z.B. 1000 €) und nicht die Unternehmenseigenschaft verwendet werden, da ein Unternehmen sowohl B2B als auch B2C Umsätze ausführen kann und sich der Schwerpunkt verlagern kann. Durch die Bagatellgrenze würden zwei Systeme parallel laufen, für die beide Daten gemeldet werden müssten; wodurch der Verwaltungsaufwand vergrößert würde. Im Reverse Charge-System könnte u.a. auf die meisten der sehr umfangreichen Rechnungsangaben verzichtet werden, für den Vorsteuerabzug aus den Bagatellumsätzen würden sie aber weiterhin gefordert werden. Im B2B-Bereich muss daher immer eine Berechnung unter Verwendung der R-Nummer zulässig sein.

- **Ausländischer Unternehmer**

Das vorgelegte Reverse Charge-System soll auch dann anzuwenden sein, wenn es sich bei dem Leistungsempfänger um einen ausländischen Unternehmer handelt. Bei in Deutschland steuerpflichtigen Umsätzen würde ein Reverse Charge-System wohl zu einer Registrierung des unternehmerischen Auslandskunden mit entsprechenden Meldepflichten in Deutschland führen müssen, auch wenn dieser selbst gar keine steuerbaren Umsätze in Deutschland ausführt. Anderenfalls müsste der leistende Unternehmer Umsatzsteuer in Rechnung stellen, mit der der Leistungsempfänger final belastet wäre. Denn im Rahmen des Vorsteuervergütungsverfahrens würde der Unternehmer bei stringenter Betrachtungsweise keine Umsatzsteuern mehr zurückerhalten können. Eine einfache Geschäftsreise, bei der in Deutschland steuerbare Leistungen in Anspruch genommen werden, könnte zu dieser misslichen Situation führen. Dies würde eine Verletzung des Neutralitätsprinzips der Umsatzsteuer bedeuten.

II. Fiktiver Rechtsrahmen

§ 13c UStG - neu: Steuerentstehung und Besteuerungsverfahren

Wenn die Steuerentstehung an das Ausstellungsdatum der Rechnung gebunden ist, muss bzgl. der Meldung festgelegt werden, dass diese erst im Voranmeldungszeitraum des Empfangs gemeldet werden muss, wenn auch für den vorhergehenden Zeitraum.

Die Anhebung des Bagatellbetrags auf 1000 Euro könnte zwar die Datenmenge und damit die befürchteten Kosten und den Aufwand vermindern. Die Bagatellgrenze hat jedoch ganz grundsätzlich, d.h. auch in ihrer bislang vorgesehenen Höhe, die Schwäche, dass aufgrund ihrer Anwendung zwei Umsatzsteuersystematiken nebeneinander bestehen. Hierdurch entsteht eine weitere Komplizierung des Steuerrechts, die ganz generell zu kritisieren ist (vgl. I. Ausnahmen bei Einzelhandelsumsätzen). Um diesem Problem zu begegnen müsste die Bagatellgrenze so hoch bemessen werden, dass die Schuldumkehr bei gewöhnlichen Einzelhandelsumsätzen nie zur Anwendung kommt. Wir erachten eine Grenze von mindestens 5.000 Euro als zwingend. Dann aber würde der Bereich, in dem nach dem "al-

Detailhinweise zum Reverse Charge-Modell, Anlage zum Schreiben vom 4. August 2004

ten", von der Verwaltung ja gerade als missbräuchlich erachteten System abgerechnet werden könnte, vergrößert. Damit würden die behaupteten Missbräuche bei konsequenter Argumentation nur unzureichend bekämpft. Es stellt sich daher die Frage und sollte geklärt werden, ob im Bereich von Rechnungen unter 5.000 Euro ein nennenswerter Umsatzsteuerbetrug stattfindet. Wir regen daher an, diese Fragestellung in das Planspiel zum Reverse-Charge-System aufzunehmen.

§ 14b UStG - neu: Rechnungserteilung

Die unverbindliche Angabe des anzuwendenden Steuersatzes (§ 14b Abs. 2 Nr. 4 UStG - neu) sollte entfallen. Denn § 26 Abs. 1 Nr. 2 UStG - neu sieht für den Fall, dass der Unternehmer „vorsätzlich oder leichtfertig“ einen unverbindlichen Hinweis auf den Steuersatz in der Rechnung nicht angibt, einen Ordnungswidrigkeitstatbestand vor. Diese Sanktion aber ist bei einem unverbindlichen Hinweis unverhältnismäßig.

Neben der Rechnungserteilung durch den Leistenden muss auch eine Gutschrift durch den Leistungsempfänger möglich sein, insbesondere, da er ohnehin Steuerschuldner wird.

An den Weg der Rechnungsübermittlung (Stichwort elektronisch übermittelte Rechnungen) dürfen bei Reverse Charge-Rechnungen keine besonderen Anforderungen gestellt werden, da der Leistungsempfänger den Vorsteuerabzug aus der Rechnung nur geltend machen kann, wenn er in gleicher Höhe die Umsatzsteuer für den empfangenen Reverse-Umsatz anmeldet.

§ 15c UStG - neu: Vorsteuerabzug

Es muss klar definiert werden, dass der Vorsteueranspruch mit dem Umsatzsteueranspruch entsteht und nicht von weiteren Voraussetzungen abhängig ist.

§15c Abs. 2 UStG - neu sollte in diesem Sinne positiv formuliert werden, z.B.: Das Recht auf Vorsteuerabzug entsteht, sobald die Steuer entstanden ist, frühestens jedoch mit Anmeldung der Umsatzsteuer.

Der Leistungsempfänger muss sich auf die Angaben in der R-Rechnung des Leistenden verlassen können. Wenn er die Buchung entsprechend den Angaben vornimmt, muss dies auch die Finanzverwaltung akzeptieren. Ansonsten würde sich ein enormer zusätzlicher Prüfaufwand ergeben.

Wird im Falle von nicht steuerbaren, nicht steuerpflichtigen oder geringer besteuerten Umsätzen die Steuer unrichtig angemeldet, so muss der Vorsteuerabzug entsprechend der angemeldeten Steuer zugelassen werden. Eine nachträgliche Korrektur muss ohne (Zins)Folgen bleiben.

§ 18g UStG - neu: Anmeldung der R-Umsätze

Es muss klar geregelt werden, dass Rechnungen aus dem Vormonat im laufenden Anmeldezeitraum unter dem Vormonat angemeldet werden dürfen (Ausgleich monatsübergreifender Laufzeiten).

Detailhinweise zum Reverse Charge-Modell, Anlage zum Schreiben vom 4. August 2004

Korrekturen der Bemessungsgrundlage müssen für den Korrekturzeitraum zu melden sein, nicht etwa für den Zeitraum der Ursprungsrechnung.

§ 18h UStG - neu: Einzelumsatzmeldung

Nach dem Modell hat der Unternehmer im Zuge der Abgabe der elektronischen Meldung das Rechnungsdatum anzugeben. Wenn schon am Tage der Rechnungsausstellung die elektronische Meldung erforderlich ist, so sollte eine zusätzliche Angabe des Rechnungsdatums eines jeden Umsatzes nicht erforderlich sein, bzw. nur dann erforderlich sein, wenn das Rechnungsdatum abweicht. Ein abweichendes Rechnungsdatum wiederum hieße aber die verspätete Abgabe der elektronischen Meldung, was nach § 26 d UStG - neu bereits eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Insofern müsste dem Unternehmer die Angabe des Rechnungsdatums in den Regelfällen erspart werden können.

Insgesamt muss sichergestellt sein, dass der meldepflichtige Unternehmer seiner Verpflichtung mit Absendung der Meldung nachgekommen ist. Verarbeitungs- oder Empfangsprobleme beim Zielrechner dürfen nicht zu seinen Lasten gehen. In jedem Fall muss eine Rückmeldung über die Datenübergabe erfolgen.

§ 18i UStG - neu: Bestätigungsverfahren

Es muss festgelegt werden, innerhalb welcher Frist die Online-Bestätigung erfolgen muss. In keinem Fall darf durch die Bestätigungsabfrage die Geschäftsabwicklung behindert werden (vgl. oben). Wir verweisen auf unsere Eingabe vom 14. Juli 2004, in der wir auf eine ähnliche Problematik bei der Überprüfung von USt-Id-Nummern hingewiesen haben. Die in diesem Bereich häufig auftretenden Verzögerungen führen bereits zu einer Behinderung der Geschäftsabwicklung.

Die Bestätigung der R-Nummer i.V.m. Name und Anschrift des R-Nummern-Inhabers erfordert eine absolute orthografische Identität von Name und Anschrift. Dazu müsste ein Unternehmerverzeichnis eingerichtet werden, in dem diese Angaben hinterlegt werden und auf das alle Beteiligten inkl. des BfF zugreifen können.

§ 22f UStG - neu: Aufzeichnungspflichten bei R-Umsätzen

Die in dieser Vorschrift enthaltenen besonderen Aufzeichnungspflichten stellen überzogene Anforderungen an die steuerpflichtigen Unternehmer. Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund die Aufzeichnungen des leistenden Unternehmers über R-Umsätze von den übrigen Aufzeichnungen getrennt zu führen sind.

Der Entwurf sieht es als Ordnungswidrigkeit vor, wenn der Unternehmer nicht nach § 22f Abs. 1 UStG - neu die Bestätigung nach § 18i UStG - neu protokolliert und dieses Protokoll zehn Jahre aufbewahrt. § 18i UStG - neu legt fest, dass der Unternehmer sich R-Nummern ähnlich den Umsatzsteuer-Identifikationsnummern bestätigen lassen muss. Unabhängig davon, ob dies bei der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer noch akzeptabel ist, dürfte es einen ungleich größeren Aufwand darstellen, wenn eine Bestätigung der Daten von allen Unternehmern, mit denen Geschäftskontakt besteht, erforderlich ist. Die anfallende Datenmenge über einen Zeitraum von zehn Jahren protokollieren zu müssen, ist in jedem Fall unverhältnismäßig.

§ 27c UStG - neu: Erteilung einer R-Nummer

Unter keinen Umständen sollte für die R-Nummer ein neuer Nummernkreis verwendet werden, der gepflegt und verwaltet werden muss. Hier kann auf das System der USt-Id-Nummern oder das künftige Identifikationsmerkmal gem. §§ 139a ff. der Abgabenordnung zurückgegriffen werden.